



ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Fischer Engineering-
Service GmbH
Augsburger Straße 193
70327 Stuttgart**

die seit 27.05.2010 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
27.05.2013 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Wurm



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubniskunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.